

Bundesministerium für Inneres  
z.H. Mag. Dietmar Hudsky  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Fr/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)  
247

Datum  
20.07.09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

### Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen laut Erläuterungen einerseits die Vorgaben des Regierungsprogrammes und andererseits die höchstgerichtliche Rechtsprechung und die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Im Zentrum stehen Regelungen zur effizienteren Gestaltung der fremdenrechtlichen Verfahren, wobei gemäß dem Regierungsprogramm der Verkürzung der Verfahrensdauer im Asylwesen eine gewichtige Bedeutung zukommt.

Die Zielsetzung nach rascherer Durchführung und Beendigung der Asylverfahren zählt auch zum zentralen Forderungsbestand des ÖGB in diesem Bereich.

Selbstverständlich ist es uns ein generelles Anliegen, darauf zu achten, dass die angestrebte effizientere Gestaltung der Verfahrensprozesse stets im Einklang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien steht.

Im Rahmen der Änderungen im Bereich des Asylgesetzes können wir den zentralen Regelungen - wie der verpflichtenden Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei

Straffälligkeit, der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bei Folgeanträgen sowie verschärften Gebietsbeschränkungen und Meldepflichten zwar mit unterschiedlichen Einschränkungen aber im Grundsatz zustimmen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen im „Fremdenpolizeigesetz,“ (FPG) verweisen wir v.a. auf die Einschränkung der „Duldung“ und dessen Problematik im Bezug auf die Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Im weiteren ist zum „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ (NAG) anzumerken, dass mit der Umsetzung der „Unionsbürgerrichtlinie“ im § 51 ein mehr als 3-monatiger Aufenthalt auch bei Arbeitslosigkeit möglich wird und sich somit die Registerarbeitslosigkeit erhöhen wird.

Auch hinsichtlich der Berechnung des notwendigen Unterhaltes im § 11 Abs. 5 sehen wir eine Problematik, die sich ebenso im vorgeschlagenen § 10 Abs. 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) findet.

Generell ist festzustellen, dass es in den letzten Jahren mehrere Novellierungen des Fremdenrechtes mit unterschiedlichen Umfang gegeben hat.

Zweifellos wird in weiten Bereichen das Verständnis der fremden- und asylrechtlichen Materie zunehmend komplizierter und erfordert auch eine umfassendere Beratungstätigkeit – wohl mit der Folge eines höheren Kostenaufwandes.

Es fragt sich, ob man angesichts der – etwa im Bereich des Asylwesens gemachten Vorschläge der Europäischen Kommission – wenn man von den Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung von Verfahrensverzögerungen absieht – mit diesen Novellen nicht doch hätte zuwarten sollen.

## **Besonderer Teil**

### **Asylgesetz Bereich Straffälligkeit Zu §§ 7, 8, 9 und 34**

Es versteht sich von selbst, dass die Begehung von Straftaten möglichst vermindert werden soll.

Die vorgenommene Definition von Straffälligkeit im § 2 Abs 3 und die gemäß § 7 Abs 2 verpflichtende Einleitung eines Aberkennungsverfahrens, sowie die gemäß § 7 Abs 3 bei Straffälligkeit ermöglichte Einschränkung der sozialen Verfestigung werden dazu führen, dass sich die Zahl der Aberkennungsverfahren erhöhen wird.

Da die Durchführung trotz Aberkennung des Asylstatus bzw. des Status für subsidiär Schutzberechtigte wegen der Gefahr einer Verletzung von Rechten nach der EMRK in vielen Fällen nicht möglich sein wird, muss angenommen werden, dass sich die Zahl der bloß geduldeten Personen ohne Aufenthaltsrecht wieder vermehrt.

Eine derartige Entwicklung sollte eigentlich vermieden werden, da hiermit eine Reihe von Problemen verbunden sind - wie etwa die Sicherung des Lebensunterhaltes. Eine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme ist ja gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht gegeben.

### **Bereich Folgeanträge Zu §§ 12 Abs 4 bis 6, 41a**

Wie im allgemeinen Teil erwähnt, wird der Zielsetzung nach rascherer Durchführung und Beendigung von Asylverfahren seitens des ÖGB große Bedeutung beigemessen.

Dem Zurückdrängen von Folgeanträgen, die mit dem Ziel gestellt werden, sich bloß einer drohenden Abschiebung zu entziehen, ist daher im Sinne eines geordneten Vollzuges im Fremdenwesen ein hoher Stellenwert zu geben.

Klar ist allerdings auch, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes genau zu überprüfen sind. Der Asylgerichtshof sollte daher – außer in den Fällen des § 12 Abs 6 (mit der Zweitagesfrist) – den Antrag von Amts wegen (analog zu einer Schubhaftbeschwerde binnen einer Woche) überprüfen können, sodass eine Abschiebung vor dieser Überprüfung nicht möglich sein sollte.

### **Bereich Gebietseinschränkung und Meldepflicht zu §§ 12 Abs 2 und 3**

Die vorhergesehene Ausweitung der grundsätzlich 20 tägigen Gebietsbeschränkung auf die gesamte Dauer eines Zulassungsverfahrens kann zu Einschränkungen in der Rechtsberatung führen, da ein Rechtsberater in den Erstaufnahmestellen einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich (§ 64) aufweist.

Diese Bestimmungen sollten dahingehend nochmals überprüft werden.

### **Bereich FPG Zu § 46a**

Wie bereits im Bereich Straffälligkeit angeführt, bedingen die Möglichkeiten der Aberkennung des Status eines subsidär Schutzberechtigten wegen Straffälligkeit im Zusammenhalt mit einer Unzulässigkeit der Abschiebung aus rechtlichen (§§ 50 und 51 FPG) und tatsächlichen (vom Fremden nicht zu vertretenden) Gründen eine bloße Duldung des Aufenthaltes.

Auf die Problematik, die aus der zu erwartenden Zunahme dieser aufenthaltsrechtlich bloß geduldeten Personengruppe im Zusammenhang mit der Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besteht, wurde oben bereits hingewiesen.

### **NAG Zu § 11 Abs 5**

Die vorgeschlagene Regelung, wonach bei der Berechnung des notwendigen Unterhaltes, den nachzuweisenden Einkünften in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes auch die Aufwendungen – insbesondere auch für die Mietkosten – hinzuzurechnen sind, stellt va. Arbeitnehmer in Niedriglohnbereichen vor Probleme und sollte überdacht werden.

### **Zu § 43 Abs 4 Z3**

Die Regelung sieht für Forscher nach § 67 nach 2-jährigen Aufenthalt die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung unbeschränkt“ vor.

Im Hinblick auf den Forschungsstandort Österreichs kann diese Maßnahmen als positiv gewertet werden.

Als sinnvoll ist ebenfalls der im § 43 Abs 6 Z3 ermöglichte Umstieg in das Niederlassungsregime für subsidiär Schutzberechtigte nach 5-jährigen Aufenthalt einzustufen. Diese besitzen ohnehin bereits einen freien Arbeitsmarktzugang und können in der Regel nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren.

### Zu § 51 Abs 2

Wie bereits erwähnt ist mit der notwendigen Umsetzung der „Unionsbürgerrichtlinie“ eine mehr als 3-monatiger Aufenthalt auch bei Arbeitslosigkeit möglich.

Es sollte in diesen Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass sich dadurch notwendigerweise auch der Bestand an Arbeitslosen erhöhen wird.

Als schwierig dürfte sich auch die den Regionalgeschäftsstellen des AMS auferlegte Verpflichtung zur Festlegung der Unfreiwilligkeit einer Arbeitslosigkeit – insbesondere bei Selbstständigen – erweisen. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand sollte personell Vorsorge getroffen werden.

### StbG Zu § 10 abs 5

Hinsichtlich des Nachweises fester und regelmäßiger Einkünfte in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gilt das zu § 11 Abs 5 NAG erwähnte.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen.

Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär